



Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL) der IMO Oberflächentechnik GmbH

Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB

Rev. 02 / 11.09.2024

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL) liegen den mit uns abgeschlossenen

- Kauf- und Lieferverträgen gemäß den §§ 433, 650 BGB („Lieferungen“)

sowie

- Dienstverträgen gemäß den §§ 611 ff. BGB („Leistungen“) zugrunde.

Sie gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Unsere ABL gelten auch dann, wenn die Lieferungen oder Leistungen von uns in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos erbracht werden.

(2) Diese ABL gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber ausschließlich.

(3) Diese ABL gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Beratung, Eignung, Unterlagen

(1) Jede Form von Beratung in Wort und Schrift geben wir aufgrund Erfahrungen. Voraussetzung für eine solche Beratung ist immer die vollständige und fristgerechte Information durch den Auftraggeber. Eine verbindliche Beratung liegt nur dann vor, wenn wir die Beratung als ausdrücklich verbindlich erklären und/oder die Beratung in schriftlicher Form gegeben wird. Der Auftraggeber ist in jedem Falle zur eigenen Prüfung der Beratung unabhängig hiervon verpflichtet.

(2) Angaben in unseren Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen, z. B. über Eignung und Verwendung unserer Leistung, sind unverbindlich, sofern sie nicht in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen oder der Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere bei der Verwendung der von uns bearbeiteten Waren.

(3) Wir behalten uns an von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

(4) Unterlagen des Auftraggebers dürfen durch uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern wir nicht etwas anderes schriftlich bestimmen. Enthält die Annahme des Auftraggebers auf ein von uns als verbindlich bezeichnetes Angebot Abweichungen von diesem Angebot, so gelten diese Abweichungen erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von uns als vereinbart.

(2) Die Annahme eines Auftrags kann unsererseits nach Auftragsingang erfolgen. Unsere Auftragsbestätigung ist maßgebend für den Leistungsumfang. Soweit eine Auftragsbestätigung durch uns nicht erfolgt, gilt der Beginn des Beschichtungsverfahrens und die von uns erbrachte Leistung als Auftragsbestätigung.

(3) Auftragserteilungen sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen; telefonische Aufträge und Datensendungen per E-Mail werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

(4) In der Auftragserteilung sind vom Auftraggeber neben der Bezugnahme auf das jeweilige Angebot sämtliche für uns erhebliche Angaben zu der überlassenen und von uns zu bearbeitenden, insbesondere zu beschichtenden Ware wie z.B. Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich der Bearbeitungs- bzw. Beschichtungsflächen, Bearbeitungs- bzw. Beschichtungsspezifikationen, Wärmebehandlung, Normen und Einzelwert der Ware anzugeben. Hierunter fallen auch Angaben zu Behandlungsvorschriften und Anforderungen an die Lagerung der Ware.

(5) Änderungen der Angaben gemäß § 4 müssen uns rechtzeitig mitgeteilt werden.

(6) Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber jede für die sachgemäße Behandlung und Beschichtung der Ware notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen. Der Auftraggeber ist zur vollumfänglichen Auskunft und Mitwirkung verpflichtet.

(7) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Beistellung der Rohmaterialien, Verpackung sowie aller für die Ausführung erforderlichen Komponenten.

§ 4 Leistungsänderungen

(1) Unsere Leistungen sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von uns abschließend aufgeführt. Fehlt ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung von uns, ergibt sich der Leistungsumfang aus der von uns erbrachten Leistung.

Wir behalten uns für den Fall fehlender oder fehlerhafter Informationen des Auftraggebers vor, den Leistungsinhalt angemessen zu ändern. Hierdurch entstehende Nachteile, insbesondere wegen Kosten oder Schäden, fallen dem Auftraggeber zur Last.

(2) Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Lieferungen oder Leistungen vor, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist:

- Warenänderungen im Zuge der ständigen Warenweiterentwicklung und -verbesserung;

- geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;

- handelsübliche Abweichungen sowie

- sonstige notwendige Änderungen.

(3) Wir behalten uns vor, die Bearbeitung der Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn

- dieser Betrieb im Einzelfall geeignet ist;

- die Leistungserbringung im vorgesehenen Betrieb aus vorvorgesehenen Umständen unmöglich ist;

- dies aus sonstigen dem Auftraggeber zumutbaren Gründen erforderlich ist.

(4) Wir bemühen uns, einem nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungsverlangen des Auftraggebers bezüglich der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen Rechnung zu tragen, soweit uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar und möglich ist. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Wir können für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen Mitarbeiter/innen verlangen, die aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Wir dürfen für eine erforderliche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, ebenfalls zusätzlich eine angemessene Vergütung verlangen, sofern wir den Auftraggeber auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweisen und dieser einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

§ 5 Ausschuss- und Verlustquoten

(1) Technisch bedingt fällt bei der Bearbeitung beigestellter Ware ein variierender, aber unvermeidbarer Anteil von Ausschuss oder Werkstückverlusten an. Für Serienproduktionen gelten nachfolgende Ausschuss- und Verlustquoten als vereinbart, im Rahmen derer kein Schadensersatzanspruch uns gegenüber besteht.

a) Im Bereich Bandgalvanik gilt:

- Bei Anlieferungen für Bandmaterialien mit einer Materialstärke unter 1,0mm beträgt die Quote je Anlagendurchlauf ab 301m 15%, ab 501m 5% und ab 1.001m 2,5%. Für Anlieferungen bis max. 300m ist die Quote produkt- bzw. verfahrensabhängig.

- Bei Anlieferungen für Bandmaterialien mit einer Materialstärke ab 1,0mm und/oder für Reflow-Behandlungen beträgt die Quote je Anlagendurchlauf ab 151m 30% und ab 1.001m 6,5%. Für Anlieferungen bis max. 150m ist die Quote produkt- bzw. verfahrensabhängig.

- Zu den genannten Ausschussquoten kommen je Spule/Ring 3 m für Verbindungsstellen und Rückstellmuster hinzu (Standard: 1m des Rohmaterials, 2x 1m des Fertigmaterials).

- Für jede Unterbrechung im Rohmaterial werden zusätzlich 3m Material benötigt.

- Es besteht kein Schadensersatzanspruch gegenüber uns für Ausschuss ausgelöst durch einen Anlagenstillstand aufgrund nicht gekennzeichnete Teilstücke, beschädigter Spulen oder beschädigtem beigestelltem Material.

- Bei Spezialverfahren, wie z.B. Spotvergoldungen (Makro-Spot-Technik, Mikro-Spot-Technik), bedarf es aufgrund der speziellen Anlagentechnik und deren aufwendige Einrichtung einer gesonderten Regelung. Die Ausschussquote kann in diesen Fällen von den oben genannten Angaben abweichen und wird dem Kunden im Angebot mitgeteilt.

b) Im Bereich Einzelteilgalvanik gilt:

- Bei Einzelteilen für Trommelware/Vibrobot beträgt die Quote für Anlieferungen bis 500 Teile 10%, ab 501 Teilen 5%, ab 10.001 Teilen 2,5% und ab 50.001 Teile 1,5%.

- Bei Gestellware beträgt die Quote bis 100 Teile 10%, ab 101 Teilen 5%, ab 1.001 Teilen 2,5% und ab 10.001 Teilen 1,5%.
- (2) Für Erstmuster ist ein Schadensersatz ausgeschlossen, da aufgrund des erhöhten Einstellaufwandes die Ausschussquote produkt- bzw. verfahrensabhängig ist.
- (3) Bedingt durch die Geometrie der zu bearbeitenden Teile kann sich die Ausschussquote erhöhen. Entsprechende Erhöhungen werden dem Kunden im Angebot mitgeteilt.
- (4) Soweit die tatsächlich angefallene Ausschuss- und Verlustquote die unter Absatz 1 bis 3 genannten technisch bedingten oder separat vereinbarten Quoten übersteigt, leisten wir für den übersteigenden Anteil im Rahmen des § 15 dieser ABL dem Auftraggeber Ersatz für die beschädigte Ware in Höhe der vom Auftraggeber nachgewiesenen Herstellungskosten. Etwaige Ansprüche gegenüber uns aufgrund von erhöhten Ausschussmengen werden nur auf Anforderung vierteljährlich artikelspezifisch und kumuliert abgerechnet. Ein Anspruch besteht für maximal 12 Monate nach Fertigstellung eines Auftrages.
- 5. Bei Anlieferung von mangelhaftem Material entfällt jede Haftung unsererseits, entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Bei einer durch uns verschuldeten vollständigen Beschädigung des Materials haften wir bis höchstens der Kosten der Oberflächenveredelung der jeweiligen Ware.
- (6) Der von uns im Rahmen dieser Vereinbarung zu leistende Schadensersatz ist auf die Höhe des zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarten Auftragswerts, maximal jedoch auf 5.000,00 €, begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber uns, wegen verursachtem Ausschuss oder Verlust, sind ausgeschlossen.
- (7) Wir ersetzen keinen Ausschuss oder Verlust, der durch das Eintreten höherer Gewalt, wie z. B. ein von uns nicht verschuldeter Stromausfall, verursacht wurde.
- (8) Ausschussware wird von uns nicht zurückgeliefert. Zur Vermeidung einer Weiterverwendung der Ausschussware sind wir berechtigt, diese auf eigene Kosten zu verschrotten und eventuelle Erlöse daraus gegen diese Kosten aufzurechnen.
- (9) Im Rahmen der in § 14 Abs. 1 dieser ABL festgelegten Wareneingangskontrolle durch den Auftraggeber hat dieser insbesondere die von uns bearbeitete Trommelware und Schüttgut auf Verbiegungen zu überprüfen.
- (10) Die in den Lieferdokumenten und auf den Chargenetiketten dokumentierte Stückzahl bzw. Gewichtsmenge kann prozessbedingt um +/- 1% von der tatsächlichen Menge abweichen. Wir leisten keinen Schadensersatz bei Abweichungen, die sich innerhalb dieser Toleranz befinden.

§ 6 Lieferfristen und -termine, Lagergeld

- (1) Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Die stillschweigende Anerkennung von Lieferterminvorgaben des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Auftragsbestätigungsfristen. Bei von uns akzeptierten Änderungen des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber nach Vertragsschluss wird ein etwa vereinbarter Liefertermin hinfällig und die Lieferfrist beginnt erneut zu laufen.
- (2) Die von uns genannten Lieferfristen sind lediglich ungefähre Zeitangaben, soweit der Liefertermin nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart wurde. Die angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt werden.
- (3) Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt voraus:
 - die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere den Eingang vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen und Informationen;
 - die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Auftraggeber;
 - den Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen bzw. die Eröffnung vereinbarter Akkreditive;
 - das Vorliegen etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Lizenzen;
 - die rechtzeitige Verfügbarkeit von Materialien sowie
 - die rechtzeitige Beistellung der Rohteile, soweit uns kein Verschulden obliegt.
 Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert oder Ware durch den Auftraggeber zu früh angeliefert, können wir für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Leistungspreises, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Wir sind in diesem Fall auch ermächtigt, einen anderen geeigneten Aufbewahrungsort frei zu wählen sowie die Leistungsgegenstände versichern zu lassen und zwar stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

§ 7 Verzug

- (1) Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund folgender Liefer- und Leistungshindernisse sind von uns – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei Zulieferern oder deren Unterprioritäten eintreten: Umstände höherer Gewalt sowie Liefer- und Leistungshindernisse, - die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und - bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene

Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsverschulden trifft. Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere: Berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Rohstoffverknappung; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind bei Liefer- und Leistungsverzögerungen im Falle der vorstehenden Voraussetzungen ausgeschlossen. Bei einem endgültigen Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Absatz 1 ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Bei einem vorübergehenden Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Absatz 1 sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Auftraggeber eine unzumutbare Liefer- und Leistungserschwerung nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Regelungen zu.

(2) Von uns zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen: Wenn eine strengere (insbesondere verschuldensunabhängige) oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Vertragsverhältnisses zu entnehmen ist, haften wir für Verzugsschäden wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung wie folgt: 2.1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz. 2.2. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Begrenzung der Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden: - bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen; - bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn durch diese wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder der Auftraggeber wegen der von uns zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzögerung geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung fortgefallen ist. In übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Liefer- oder Leistungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Liefer- oder Leistungswertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

(3) Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen: Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist, so steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechzeitigkeit der Leistung gebunden hat (Fixgeschäft) oder der Auftraggeber nachweist, dass auf Grund der Liefer- oder Leistungsverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

§ 8 Höhere Gewalt

Erhebliche, unvorhersehbare sowie von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitung oder Lieferausfälle sowie Betriebsunterbrechung aufgrund von Feuer, Explosion, Überschwemmung, Energie-, Hilfsmittel-, Rohstoff- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Unfälle, Krankheit, Pandemien, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt, die bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, verlängern unsere Leistungsfrist um die Dauer des Vorliegens der vorgenannten Leistungshindernisse. Dies gilt auch dann, soweit wir uns bereits mit der Leistungserbringung in Verzug befanden, als diese Umstände eintraten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Auftraggeber spätestens innerhalb Wochenfrist mit.

Wird die Lieferung bzw. Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, sind sowohl der Auftraggeber als auch wir berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Preis- und Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

(1) Wir geben in Angeboten und Auftragsbestätigungen Preise ihrer Gesamtleistung entweder nur in monetärer Form, oder in monetärer Form und in Edelmetallen an. Soweit ein Gesamtleistungspreis in monetärer Form und in Edelmetallen angegeben wird, setzt sich dieser insbesondere aus Bearbeitungskosten, abgeschiedenen Edelmetall und verfahrenstechnisch bedingten Edelmetallverlusten zusammen. Edelmetall und Bearbeitungskosten stellen den Gesamtleistungspreis dar.

Bei Vollbändern errechnet sich der Preis für die Gesamtleistung (Bearbeitungskosten und Edelmetall) grundsätzlich auf Basis des beschichteten Materialgewichts.

(2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ (Ex Works; [EXW]) zuzüglich Mehrwertsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Eine Versicherung der zu versendenden Ware wird von uns nur auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreisänderungen, Energiepreis- bzw. Energietarifänderungen oder Herstellungskostenänderungen eintreten.

(4) In der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Zusatzaufwendungen, die aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes für die Leistungserfüllung erforderlich wurden, werden gesondert berechnet. Preisänderungen bzw. Inrechnungstellung zusätzlicher Leistungen behalten wir uns insbesondere vor, wenn

- sich beim Beschichtungsmaterial oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren,

- Art und Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen auf Wunsch des Kunden eine Änderung erfahren hat. Ergibt sich vor Beginn der Bearbeitung bzw. Beschichtung die Notwendigkeit von Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vorbehandlungen, Sonderverpackungen oder Spezialhalterungen), so teilen wir dem Auftraggeber den Mehrpreis vor Bearbeitungsbeginn mit.

(5) Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Abschlagszahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet. Wird der Leistungspreis gestundet, werden Teilzahlungen bewilligt oder das Zahlungsziel überschritten, so werden dem Auftraggeber auch ohne Mahnung bankübliche Zinsen, mindestens jedoch 2% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

(6) Die Rechnungsstellung durch uns erfolgt auf elektronischem Wege. Hierzu hat der Auftraggeber uns im Vorfeld eine verbindliche und jederzeit abrufbare Emailadresse mitzuteilen. Der Empfang der Rechnung ist unverzüglich zu bestätigen. Dies kann auch durch eine Lesebestätigung erfolgen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt das Versanddatum bei uns als Zugangsdatum beim Auftraggeber. Rechnungen sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber fällig und innerhalb der auf der Rechnung genannten Fristen zu zahlen.

Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt worden sind.

(7) Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von uns nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Die Höchstdauer für Wechsel beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum.

(8) Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Auftraggebers erfüllt sind. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf das Recht, zu bestimmen, wie seine Zahlungen zu verwenden sind.

(9) Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer fordern und sind berechtigt, weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Im Falle fehlender Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zur fehlenden Vertragsgemäßheit, (insbesondere einem Mangel) und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen fehlender Vertragsgemäßheit geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige aber nicht geleistete Betrag trotz der fehlenden Vertragsgemäßheit in einem angemessenen Verhältnis zu den nicht vertragsgemäßen Lieferungen bzw. Leistungen steht.

(10) Die Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen uns zur sofortigen Fälligkeitstellung aller seiner Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Bei Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(11) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber unseren Ansprüchen nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von uns.

(12) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn wir unsere Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzen und keine angemessene Absicherung angeboten haben. Ist eine Leistung von uns unstrittig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

(13) Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von uns Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

§ 10 Edelmetallpreise, Zuschläge, Edelmetallkonto

(1) Die Edelmetallpreise werden nach den Eröffnungspreisen der Umicore, die täglich von der AGOSI veröffentlicht werden (www.agosi.de) zum Zeitpunkt des Liefersehindatums zuzüglich eines Aufschlags von 2,5% berechnet.

(2) Die in Angeboten und Rechnungen ausgewiesenen Edelmetalleinsatzgewichte beinhalten immer einen prozessbedingten, unvermeidbaren Edelmetallverlust / Edelmetallschwund.

(3) Bei Edelmetallbestellungen über ein Edelmetallkonto werden bei Gold (Au), bei Silber (Ag) und bei Palladium (Pd) grundsätzlich 5% Zuschlag auf den im Angebot genannten Edelmetallanteil erhoben.

(4) Für die Ersteinrichtung eines Edelmetallkontos erheben wir eine einmalige Gebühr in Höhe von 250,00 € je Edelmetallart.

§ 11 Einfuhr von Vormaterial aus Drittländern

(1) Soweit das von dem Auftraggeber oder dessen Unterlieferant anzuliefernde Vormaterial (Bestellmaterial zur Veredelung bei uns) aus einem Drittland (Nicht-EU-Land) stammt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Ware vor Anlieferung bei uns in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurde und den Status der Gemeinschaftsware hat.

Der Auftraggeber hat uns sämtliche Unterlagen des Zollverfahrens vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Ware frei verfügbar ist.

(2) Die bei der Überführung in den freien Verkehr anfallenden Einfuhrabgaben und sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

(3) Sofern die von uns zu veredelnde Ware des Auftraggebers von diesem zunächst als Nichtgemeinschaftsware in die europäische Gemeinschaft eingeführt werden muss, um nach Durchführung der Veredelungsarbeiten von uns in Form von Veredelungserzeugnissen das Zollgebiet der Gemeinschaft wieder zu verlassen, so sind wir hierüber im Vorfeld zu informieren. Erfolgt in diesem Zusammenhang für den Auftraggeber eine Befreiung von den Einfuhrabgaben, so ist uns der entsprechende Befreiungsbescheid der Zollbehörde vorzulegen.

Werden die Waren zunächst unter Erhebung der Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, sind anfallenden Einfuhrabgaben und sonstigen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

(4) Sollten Einfuhrabgaben gegenüber uns geltend gemacht werden, werden diese im Rahmen der Abwicklung des Auftrages an den Auftraggeber weiter berechnet.

(5) Wir sind nicht für die zollrechtliche Behandlung der Waren verantwortlich.

§ 12 Erfüllungsort, Abnahme, Abholung, Gefahrübergang, Versand, Verpackung

(1) Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist das Werk von uns. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abzuholen.

(2) Der Auftraggeber ist, soweit gesetzlich einschlägig, zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch uns angezeigt wurde. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

(3) Soweit Abholung vereinbart wurde, geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware mit Bereitstellung und Benachrichtigung des Auftraggebers auf diesen über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über. Im Falle des Annahme- oder Schuldnerverzuges des Auftraggebers geht die Gefahr mit dem Eintritt des Verzuges auf diesen über.

(4) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des Auftraggebers zu versenden und zu versichern. Haben wir eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das an den vorgenannten Bestimmungen, insbesondere am Erfüllungsort, sowie am Gefahrübergang nichts. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten.

(5) Erfolgt der Versand in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung entleert und frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht, solange diese nicht an uns zurückgelangt ist, zu Lasten des Auftraggebers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

(6) Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Einwegverpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und nicht von uns zurückgenommen, stattdessen benennen wir dem Auftraggeber einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt.

(7) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und uns davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

(8) Teilleistungen sind zulässig, soweit sich Nachteile hieraus für den Auftraggeber nicht ergeben.

§ 13 Warenanlieferung, Eingangskontrolle durch uns

(1) Der Auftraggeber hat bei Anlieferung der zu bearbeitenden Ware alle notwendigen Angaben zu machen, die der Identifikation seiner Erzeugnisse und ihrer pflegerischen schadenpräventiven Behandlung dienen. Hierzu zählen insbesondere Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware, Einzelpreis und Gesamtwert, Brutto- und Nettogewicht, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung, falls Transport vereinbart. Ferner müssen der Ware die für die Bearbeitung bzw. Beschichtung erforderlichen Angaben, insbesondere detaillierte Behandlungsvorschriften beigefügt werden, soweit dies noch nicht in Auftrag oder Auftragsbestätigung erfolgt ist.

(2) Soweit die Abholung der Ware durch uns vertraglich vereinbart wurde, sind vorstehende Angaben der ordnungsgemäß verpackten und transportbereiten Ware beizulegen.

(3) Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der Ware haften wir nicht.

(4) Die angelieferten Waren werden von uns auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen sind wir nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die uns durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

§ 14 Wareneingangskontrolle und Mängelrüge, Lagerung

(1) Auf die Leistungen von uns findet § 377 HGB entsprechend Anwendung. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die von uns bearbeitete Ware nach Rücklieferung durch uns an den Auftraggeber nach Maßgabe des § 377 HGB auf Mängel untersucht und erkannte Mängel unverzüglich ab Mangelentdeckung unter spezifischer Angabe des jeweiligen Mangels uns schriftlich anzeigt. Die Beweislast dafür, dass ein versteckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten binnen 1 Woche nach Anzeige des Mangels zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

(3) Der Auftraggeber hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

(4) Vor Versand werden wir die bearbeitete Ware, soweit tunlich, prüfen. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu bezahlen.

(5) Wir übernehmen Kosten, wie z.B. Prüf-, Validierungs- und Testkosten (ggf. auch mehrfache) des Auftraggebers oder Dritten nur dann, wenn:

a. wir diesen Prüfungen zuvor auch schriftlich zugestimmt und die Kosten frei gegeben haben.

b. die Aufwendungen ausschließlich dazu dienen, um Gutteile von Schlechtteilen zu trennen.

c. sich der Anteil an zerstörender Prüfung nur auf wenige Teile (max. 5 Stück) eines Fertigungsloses bezieht.

d. diese Prüfungen branchenüblich sind, dem Charakter nach also wissenschaftlichen Grundlagenforschungen NICHT gleichkommen.

e. deren Kosten insgesamt die Nettosumme von 3.000,0 € nicht übersteigen.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß entsprechend den üblichen Bedingungen zu lagern (insbesondere Temperatur: 15-20°C, Luftfeuchte max. 40%). Bei silberhaltigen Oberflächen ist zusätzlich eine schwefelfreie Verpackung erforderlich.

§ 15 Qualität, Sachmängelhaftung

(1) Die Qualität der Leistung von uns entspricht den branchenüblichen Anforderungen an die galvanische Oberflächenveredelung. Werden besondere Qualifikationsanforderungen gestellt, z.B. im Bereich Hitze- oder Witterungsbeständigkeit, so ist dies so früh wie möglich, spätestens bei Auftragserteilung, schriftlich aufzugeben und erfordern die ausdrückliche schriftliche Bestätigung von uns. Insbesondere wird jede Form von Maßhaltigkeit nur gewährleistet, wenn exakte Vorgaben im Auftrag schriftlich fixiert wurden.

(2) Wir leisten Gewähr für die bei Gefahrübergang an den Auftraggeber vorliegenden Mängel, es sei denn, ein Mangel beruht auf einem Umstand, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Wir leisten auch dann keine Gewähr für einen vorliegenden Mangel, wenn der Nachweis ordnungsgemäßer Erfüllung durch uns erbracht werden kann.

(3) Die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen umfassend und abschließend fest. Die Beschreibungen der Lieferungen und Leistungen von uns sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von uns in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.

(4) Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Ist die Nachbesserung aus technischen Gründen nicht möglich oder erfolgt sie infolge Verschuldens von uns nicht innerhalb der gesetzten Frist oder schlägt sie fehl, d.h. dass mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung fehlgeschlagen sind oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei Sukzessivleistungsverträgen kommt lediglich ein auf die mangelhafte Teilleistung bezogener Teilrücktritt in Betracht, soweit das Festhalten am gesamten Vertrag nicht unzumutbar ist.

(5) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn seitens des Auftraggebers oder eines Dritten unsachgemäß ohne vorherige schriftliche Zustimmung

von uns Änderungen an der von uns erbrachten Leistung, insb. der Beschichtung, durchgeführt werden oder wenn der Leistungsgegenstand in Kenntnis des Mangels durch den Auftraggeber genutzt oder weiterverarbeitet wird. Die Mängelansprüche bestehen ferner nicht:

- bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;

- für alle Differenzen und Schäden, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Auftraggebers in der Auftragserteilung oder auf von uns vor der Auftragserteilung als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind;

- für Schäden, die auf eine ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Waren zurückzuführen sind, wie z.B. Materialfehler, Maßabweichungen, Oberflächenbehandlungen, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, Fertigungsfehler, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ungeeignetheit der Leistungsgegenstände für die Bearbeitung, insbesondere Beschichtung, für uns im Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Überlassung der Ware nicht offensichtlich war;

- für das Hervortreten von vor der Bearbeitung nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im Bearbeitungsverfahren,

- für die durch die Bearbeitung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen,

- sowie für die Korrosion einer Schicht-Werkstückkombination in elektrolytischer Umgebung. Dies gilt jedoch nur, soweit der Auftraggeber und uns nicht auf die elektrolytische Umgebung des Einsatzortes der zu beschichtenden Leistungsgegenstände schriftlich vor Vertragsschluss hingewiesen hat.

- bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung im Sinne von § 14 Absatz 6.

(7) Soweit Mängelansprüche bezüglich bearbeiteter Verschleißteile geltend gemacht werden, entfällt die Mängelhaftung bei normalem Verschleiß. Im Zweifel obliegt es dem Auftraggeber nachzuweisen, dass kein normaler Verschleiß vorliegt.

(8) Für den Ersatz von Schäden und Aufwendungen, die unser Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verletzung produktbezogener in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher Gesetze, Verordnungen und Vorschriften - insbesondere zu Produktsicherheit und Umwelt- bzw. Emissionsvorschriften - aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung zu tragen hat oder zu tragen übernimmt, haften wir ausschließlich nach den für uns geltenden gesetzlichen Bedingungen. Eine weitergehende Haftung durch uns besteht nur, wenn wir dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine Haftung für Mängel nach Maßgabe des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages sowie die Haftung nach für uns geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(9) Aufgrund technischer Gegebenheiten kann die Gewährleistung für die Verwendbarkeit von Beschichtungen auch bei ordnungsgemäßer Lagerung im Sinne von § 14 Absatz 6 nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten erfolgen.

Bei der galvanischen, chemischen oder mechanischen Bearbeitung von Oberflächen kann es zu einer nachteiligen Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit nicht beschichteter Bereiche kommen. Dies ist insbesondere bei Materialien aus Kupfer und Kupferlegierungen der Fall. Nicht beschichtete Bereiche sind deshalb grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen.

§ 16 Rechtsmängel, Schutzrechte

(1) Wir übernehmen keine Sachmängelhaftung dafür, dass durch die Benutzung, den Einbau sowie den Weiterverkauf der Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; wir sichern jedoch zu, dass uns das Bestehen derartiger Schutzrechte Dritter an den Liefergegenständen nicht bekannt ist.

(2) Der Auftraggeber garantiert, dass im Zusammenhang mit den von ihm vorgegebenen Spezifikationen, von ihm oder beigestellten oder auf seine Vorgabe hin von uns beschafften Fertigungsmitteln sowie durch die Einbindung von seitens des Auftraggebers vorgegebenen Lieferanten oder Leistungsempfängern in die Erfüllung unserer Vertragspflichten keine Rechte Dritter (insbesondere keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte) verletzt werden.

(3) Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung auf Grund der vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen oder beigestellten oder von uns nach Vorgaben des Auftraggebers beschafften Fertigungsmittel in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen. Wir sind berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen, ohne dass der Auftraggeber auf Grund dessen Ansprüche irgendwelcher Art gegen uns geltend machen kann.

(4) Auf Verlangen haben wir dem Auftraggeber auf eigene Kosten Gerichtsbeistand zu leisten oder in etwaige Rechtsstreite einzutreten. Für etwaige Prozesskosten ist uns auf Verlangen Vorschuss zu zahlen.

(5) Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

(6) Die Verjährungsfrist für die uns gemäß dieser Regelung zustehenden Ansprüche beträgt fünf Jahre ab Vertragsschluss.

§ 17 Haftung

(1) Die Haftung von uns richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, bei Abgabe einer Garantie oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. eine Verletzung derjenigen Pflichten, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Schadensersatzansprüche wegen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von uns ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Soweit wir nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung für Schäden durch den Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. an anderen Sachen, wegen entgangenem Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden, ausgeschlossen.

(3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für die Haftung wegen Unmöglichkeit.

(4) Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche beschränken sich der Höhe nach auf den Umfang der von uns abgeschlossenen Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung, Luftfahrt-Produkthaftpflicht-Versicherung sowie Rückrufkostenversicherung in jeweils geltender Höhe. Dies gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

(5) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Auftraggeber bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu Gunsten von uns zu vereinbaren.

(6) Soweit die Haftung von uns auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüchen des Auftraggebers aus Produzentenhaftung sowie Unmöglichkeit. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(7) Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen. Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen: - bei Vorsatz; - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; - bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind, oder - bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit abgegeben worden ist. Des Weiteren haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, wobei unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt ist: - bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen; - bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, unter der Voraussetzung, dass durch diese wesentliche Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) verletzt werden. Eine aufgrund Gesetzes für unser Unternehmen zwingend geltende Haftung, insbesondere die Haftung nach Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

§ 18 Bearbeitung von Prototypen

(1) Die uns zur Bearbeitung überlassenen Prototypen des Auftraggebers sind nur für den internen Gebrauch bei diesem bestimmt.

(2) Unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet oder nach dem Produkthaftungsgesetz hierfür haften bzw. eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

(3) Der Auftraggeber stellt im Falle von gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüchen Dritter uns von diesen Ansprüchen frei und übernimmt insoweit auch alle erforderlichen Abwehrkosten, soweit wir im Innenverhältnis zu unserem Auftraggeber den Schaden nicht zu vertreten haben.

§ 19 Besondere gesetzliche Bestimmungen

(1) Bei Bestellungen des Auftraggebers können die RoHS-Richtlinie, das ElektroG, REACH, die AltfahrzeugV und/oder weitere einschlägige Regelungen, Verordnungen und Richtlinien Anwendung finden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet uns schriftlich mitzuteilen, ob die uns zur Beschichtung überlassenen Waren in den Anwendungsbereich des ElektroG bzw. anderer relevanter Bestimmungen fallen. Soweit wir von Ihnen keine Mitteilung

erhalten, dürfen wir davon ausgehen, dass die uns zur Beschichtung überlassenen Produktkomponenten nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die besonderen Vorgaben unterliegen. Sofern die zur Beschichtung überlassenen Produkte einschlägigen Ausnahmeregelungen unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns diese explizit schriftlich zu nennen. Ansonsten besteht diesbezüglich keinerlei Haftung unsererseits. Sollten wegen dieses Verstoßes Ansprüche von Dritter Seite gegen uns erhoben werden, sind Sie verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.

(2) Vom Auftraggeber geforderte Garantien, Verpflichtungen, Bestätigungen oder Erklärungen über die Einhaltung in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Strafrecht, Korruption, Kartellrecht, Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Mindestlohn, begründen nur dann eine vertragliche Verpflichtung von uns gegenüber dem Auftraggeber, wenn wir dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Entsprechendes gilt in Bezug auf die vom Auftraggeber geforderte Einhaltung von gesetzlich nicht bindenden Standards.

§ 20 Bearbeitung von Luft- und Raumfahrzeugteilen

(1) Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig darüber aufzuklären, dass die von uns zu bearbeitende Ware zum Einsatz in der Luft- und Raumfahrzeugindustrie inklusive der jeweiligen Sicherheitsstufe bestimmt sind, damit wir entscheiden können, ob der Auftrag durchgeführt werden soll. Im Falle unterliegender, falscher oder unvollständiger Aufklärung besteht keine Haftung von uns.

(2) Eine Haftung für Umweltschäden durch die Störung beim Betrieb von Flugzeugen, die durch von uns beschichtete Ware nach Inverkehrbringen bzw. nach Abschluss von Arbeiten oder Leistungen von uns entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

§ 21 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt auch für sämtliche gegen uns bestehenden Schadensersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie mit einem Mangel im Zusammenhang stehen und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Verjährungsfrist nach dem vorhergehenden Absatz 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 22 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung („Vorbehaltsprodukte“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Auftraggeber in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsprodukte durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsprodukte zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Stellt der Auftraggeber die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten; gleiches gilt für den „kausalen“ Saldo im Falle der Insolvenz des Auftraggebers. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht verletzt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Veräußerungsbefugnis des Auftraggebers nicht gedeckt.

(3) Bei Wegfall der Verpflichtung von uns gemäß vorstehend Absatz 2, die Forderungen selbst einzuziehen, sind wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und von unserem Rücknahme- und Verwertungsrecht nach Maßgabe von vorstehend Absatz 1 Gebrauch zu machen und/oder - die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und zu verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,

die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsprodukte sowie bei Sitz- und Wohnungswechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe der Vorbehaltsprodukte ohne Prozess erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Auftraggeber angelastet werden, ebenso die Kosten der Rückschaffung der gepfändeten Vorbehaltsprodukte.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung bzw. Umbildung. Für die durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsprodukte. An der durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehenden Sache erhält der Auftraggeber ein seinem Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltsprodukten entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.

(6) Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(7) Bei der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Auftraggeber seine Vergütungsansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbehaltsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum gemäß vorstehender Absätze 5 oder 6 erworben, wird der Kaufpreisanspruch des Auftraggebers nur im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsprodukte berechneten Endbetrages inklusive Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände im Voraus an uns abgetreten. Im Übrigen gelten für die im Voraus abgetretenen Forderungen die vorstehenden Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(8) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsprodukte befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

(9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten; der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Auftraggeber tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsprodukte schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung der Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.

(10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 23 Geheimhaltung, Verwertungsverbot

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden und die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, insbesondere das Know-how von uns, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln („vertrauliche Informationen“) und ein geeignetes Geheimnischutzmanagement insoweit aufrechtzuerhalten. Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Erkennt der Auftraggeber, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines befugten Dritten gelangt oder verloren gegangen ist, wird er uns hierüber unverzüglich unterrichten.

(2) Die Verpflichtungen gemäß vorstehend Absatz 1 gelten nicht, soweit sie sich auf solche Informationen beziehen, die bereits allgemein zugänglich waren, als die jeweilige Vertragspartei sie erhielt oder die während der Dauer des Vertragsverhältnisses allgemein zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen ist. Dasselbe gilt insoweit, als der Auftraggeber den

Nachweis führt, dass eine erhaltene vertrauliche Information ihm bereits vorab bekannt war.

§ 24 Know-How, Erfindungen

Bei uns vorhandene bzw. während der Durchführung der mit uns abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie Erfindungen und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Auftraggeber nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Liefergegenstände – uns allein zu.

§ 25 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Datenschutz, Unwirksamkeit einer Bestimmung

(1) Gerichtsstand ist nach Wahl von uns das sachlich und örtlich für den Geschäftssitz von uns zuständige Gericht oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess.

(2) Erfüllungsort für an uns zu leistende Zahlungen aus der Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz von uns.

(3) Auf die Vertragsbeziehungen mit Auftraggebern von uns ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist, soweit einschlägig, ausgeschlossen.

(4) Wir behandeln alle Daten des Auftraggebers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Formulierung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt.